

Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage 2024/91: Vorentwurf und erläuternder Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative «Armut ist kein Verbrechen» (20.451)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, ausgehend von unserer wissenschaftlichen Expertise zum Umsetzungsvorschlag der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates betreffend die Parlamentarische Initiative «Armut ist kein Verbrechen» Stellung zu nehmen. Unsere Einschätzung stützt sich auf unsere Erfahrung als Wissenschaftler:innen, die sich seit vielen Jahren mit dem Thema soziale Sicherheit und Migrationsrecht befassen.¹

Wir begrüssen die Annahme der parlamentarischen Initiative «Armut ist kein Verbrechen» durch National- und Ständerat. Die Initiative will in einem gesellschaftspolitischen Bereich, der in den vergangenen Jahren zusehends relevant geworden ist, einen Richtungswechsel vornehmen, welcher auf die Bedenken verschiedener Akteursgruppen antwortet: Die Tatsache, dass der ausländerrechtlich erlaubte Aufenthalt in der Schweiz davon abhängt, dass die betreffende Person bzw. Familie grundsätzlich keine Leistungen von der Sozialhilfe beziehen soll, hat in der Praxis zur Folge, dass Menschen ohne Schweizer Pass darauf verzichten, einen ihnen rechtlich zustehenden Anspruch auf Unterstützung geltend zu machen. Nimmt eine Person ohne Schweizer Bürgerrecht die Unterstützung durch die Sozialhilfe wahr, läuft sie Gefahr, ihr Aufenthaltsrecht zu verlieren, selbst wenn sie – und möglicherweise ihre Familie – seit langer Zeit in der Schweiz lebt, dort meist arbeitete und Steuern bezahlte. Die parlamentarische Initiative «Armut ist kein Verbrechen» fordert daher einerseits, dass eine Person ab einer Aufenthaltsdauer von 10 Jahren vor der Gefahr des Verlustes ihrer ausländerrechtlichen Bewilligung geschützt ist, sofern sie andererseits den Bezug der Sozialhilfe «nicht mutwillig herbeigeführt oder unverändert gelassen hat». Wie wir unten ausführen, entspricht die vorgeschlagene Gesetzesänderung dieser Zielsetzung nicht. Letztere beschränkt sich im Wesentlichen auf die Kodifizierung der aktuellen Praxis.

¹ Wir verweisen auf die Webseiten der an dieser Stellungnahme beteiligten Personen und Hochschul-Institute. Besonders hervorzuheben ist das durch den Schweizerischen Nationalfonds im Rahmen des Nationalen Kompetenzzentrums nccr-on the move finanzierte Projekt [«Governing migration through integration requirements»](#), das spezifisch die Thematik der Verknüpfung von Sozialhilfe und Migrationskontrolle erforschte.

Mit der seit den 1930er Jahren bestehenden Verknüpfung des Aufenthaltsrechts und der Sozialhilfeunabhängigkeit hat die Schweiz den Aufenthalt von Menschen ohne Schweizer Bürgerrecht seit jeher davon abhängig gemacht, dass diese ihr Leben ohne staatliche Unterstützung bestreiten können. Mit dem zwischen 2008 und 2018 geltenden Ausländergesetz (AuG) war diese Bedingung auf jene Personen eingeschränkt worden, die seit weniger als 15 Jahren in der Schweiz wohnhaft waren. Das seit dem 1. Januar 2019 geltende Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) hat diese Einschränkung durch den revidierten Artikel 63 aufgehoben. Damit greift das Ausländerrecht direkt in den Zuständigkeitsbereich der Sozialhilfe ein und behindert deren Zielsetzung. Letztere besteht darin, dass jeder in der Schweiz lebende Mensch, unabhängig von seiner Herkunft oder seinem Aufenthaltsstatus, ein menschenwürdiges Leben führen kann und nötigenfalls die dafür notwendige Unterstützung erhält, wofür auf übergeordneter Ebene die Verfassung bürgt (Art. 8 und 12 BV). Die Sozialhilfe zielt überdies darauf, als soziales Netz zu wirken, welches Menschen in Not sowie ihre physische und psychische Gesundheit schützt und den betroffenen Personen eine Teilnahme am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben ermöglicht. Die parlamentarische Initiative «Armut ist kein Verbrechen» zielt darauf, die besonders problematischen Folgen der Verknüpfung zwischen Sozialhilfebezug und Aufenthaltsrecht für eine bestimmte Personengruppe einzudämmen. Der zur Vernehmlassung vorgelegte Umsetzungsvorschlag der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates führt unserer Ansicht nach nicht zu dieser angestrebten Veränderung, wie wir im Folgenden erklären.

1. Der Vorschlag wird dem Anliegen der parlamentarischen Initiative nicht gerecht²

Der vorliegende Vorschlag setzt das Anliegen der Initiative nicht um. Diese wollte den in der Schweiz lebenden ausländischen Personen die Gewissheit erteilen, dass sie nach 10 Jahren Aufenthalt nicht mehr um ihr Aufenthaltsrecht fürchten müssen, falls sie auf Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen sind. Diesen Schutz sollen all jene Personen geniessen, welche sich darum bemühen, von der Sozialhilfe unabhängig zu sein resp. zu werden: «Ausgenommen werden sollen Personen, die ihre eigene Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt bzw. unverändert gelassen haben.»³ Das heisst, dass jenen Menschen, die mutwillig zu Sozialhilfebeziehenden wurden resp. solche geblieben sind, ohne etwas dagegen zu unternehmen, das Aufenthaltsrecht auch nach 10 Jahren entzogen werden kann. Der Vorschlag der staatspolitischen Kommission des Nationalrates hat jedoch sowohl die Grenze von 10 Jahren als Schutz nicht berücksichtigt als auch die Definition ausgedehnt, unter welchen Umständen der Bezug von Sozialhilfe ein zulässiger Widerrufsgrund einer ausländerrechtlichen Bewilligung ist. Er beschränkt sich damit darauf, die aktuelle bundesgerichtliche Praxis im Gesetz festzuhalten und «bei der Prüfung eines allfälligen Widerrufs zwingend zu berücksichtigen [...], ob die betreffende Person ihre Sozialhilfeabhängigkeit

² Das äusserst knappe Abstimmungsergebnis von 12 zu 12 Stimmen mit Stichentscheid der Kommissionspräsidentin zeigt, dass der Umsetzungsvorschlag auch innerhalb der Kommission umstritten war.

³ Parlamentarische Initiative 20.451.

durch eigenes Verschulden herbeigeführt hat und ihr Arbeitspotenzial oder andere Möglichkeiten, von der Sozialhilfe dauerhaft unabhängig zu werden, ungenügend genutzt hat.»⁴ Die Kommission begründet den Verzicht auf die 10-Jahres-Grenze damit, dass diese «zu Unklarheiten führen könnten, die nicht im Sinne des Gesetzgebers wären.»⁵ Dieses Argument ist schwer nachvollziehbar, da das AuG wie erwähnt während 10 Jahren eine eben solche zeitliche Frist enthielt (ab 15 Jahren Aufenthalt, nur für Inhaber:innen einer C-Bewilligung).

Alternativ würde sich eine modifizierte Variante des alten Art. 63 Abs. 2 AuG als Lösung anbieten, in welcher die Schwelle, ab welcher eine Person vor einer Wegweisung wegen Sozialhilfebezugs geschützt ist, bei 10 Jahren Aufenthalt ansetzt und an keinen spezifischen Aufenthaltsstatus (B oder C) anknüpft. Auf die Problematik des «selbstverschuldeten» oder «mutwillig herbeigeführten / aufrechterhaltenen» Sozialhilfebezugs gehen wir im nächsten Abschnitt ein.

2. Der «selbstverschuldete Sozialhilfebezug» als problematisches Konzept

a. Allgemeine Aspekte

Aus der Perspektive der Sozialhilfe wird davon ausgegangen, dass die Gründe, weshalb eine Person Sozialhilfe beantragt, vielschichtig und komplex sind.⁶ Ausserdem ist zu beachten, dass heute in diesem Feld darauf verzichtet wird, von «selbstverschuldetem Sozialhilfebezug» zu sprechen. Dieser Wandel beruht auf der Beobachtung, dass nicht nur das individuelle Verhalten dafür verantwortlich sein kann, dass eine Person auf Unterstützung angewiesen ist, sondern dass in der Regel auch strukturelle Bedingungen Sozialhilfebezug (mit-)verursachen. Dazu sind etwa die Struktur des Arbeitsmarktes, fehlende Angebot für Kinderbetreuung, prekäre Arbeitsverträge, Diskriminierung gewisser Staatsangehöriger oder Altersgruppen auf dem Arbeitsmarkt zu zählen. Im Fall von Menschen ohne Schweizer Bürgerrecht dürften sich zudem verschiedene dieser Hürden im Zugang zu einer Erwerbstätigkeit überschneiden und kumulieren. Dies belegt unter anderem auch die Tatsache, dass sozioökonomisch benachteiligte Personen wie Kinder, alleinerziehende Personen, insbesondere Mütter, überdurchschnittlich von Sozialhilfebezug betroffen sind. Wie neuere

⁴ Vorentwurf und erläuternder Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative «Armut ist kein Verbrechen », S. 2.

⁵ Vorentwurf und erläuternder Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative «Armut ist kein Verbrechen », S. 4.

⁶ [Guggisberg, Jürg; Bischof, Severin; Liesch, Roman; Rudin, Melania \(2020\). "Sozialhilfebezug in der Mehrjahresperspektive und im Lebensverlauf", Forschungsbericht 5/20. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.](#)

[Efionayi-Mäder, Denise, & Ruedin, Didier \(2014\). Aufenthaltsverläufe vorläufig Aufgenommener in der Schweiz. Datenanalyse im Auftrag der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen EKM. Neuchâtel Forum suisse pour l'étude des migrations et de la population.](#)

Forschungen zeigen⁷, werden diese strukturellen Bedingungen bei der Beurteilung, ob ein Sozialhilfebezug «selbstverschuldet» ist oder nicht, von den Migrationsbehörden kaum berücksichtigt. Auch der erläuternde Bericht geht mit dem Fokus auf das Selbstverschulden lediglich auf die individuellen Aspekte ein. Wie im Weiteren ausgeführt wird, dient das Konzept des «Selbstverschuldens» also nicht in erster Linie dazu, dass jene Personen sanktioniert werden, welche die Sozialhilfe bewusst und in schwerwiegender Weise missbrauchen. Vielmehr wird Armut mit diesem Konzept individualisiert, das heisst der alleinigen Verantwortung der betroffenen Person zugeschrieben.

Alternativ möchten wir anregen, dass die Umsetzung der parlamentarischen Initiative eine Umkehrung der Beweislast vornimmt. Dies würde bedeuten, dass die Migrationsbehörden nachweisen müssten, dass eine Sozialhilfe beziehende Person ihren Unterstützungsbedarf mutwillig herbeigeführt und / oder aufrechterhalten hat.

b. Die konkreten Probleme der Berücksichtigung des Selbstverschuldens für den Entscheid über einen Bewilligungswiderruf

In unseren Forschungen⁸ haben wir untersucht, wie ein Entscheid über eine mögliche Nichtverlängerung resp. den Widerruf einer ausländerrechtlichen Bewilligung aufgrund der aktuell geltenden rechtlichen Bestimmungen zustande kommt. Dafür ist einerseits erforderlich, dass der Sozialhilfebezug eine bestimmte Höhe und Dauer erreicht bzw. im Fall einer Niederlassungsbewilligung «dauerhaft und in erheblichem Mass» (Art. 63 Abs. 1 lit. c) ist. Andererseits haben die Migrationsbehörden zu bestimmen, ob die betreffende Person alles in ihrer Macht Stehende unternommen hat, um sich von der Sozialhilfe abzulösen. Damit wird beurteilt, ob der Bezug der Sozialhilfe selbstverschuldet ist oder nicht. All diese Entscheidungsprozesse sind von erheblichen Ermessensspielräumen geprägt, in denen sich Einschätzungen von Sozialhilfe- und Migrationsbehörden widersprechen können und wo regelmässig auch Einschätzungen der IV oder anderer Stellen eine Rolle spielen. Während der abschliessende Entscheid bei den kantonalen Migrationsbehörden liegt (teilweise unter

⁷ Siehe dazu die Publikationen des oben erwähnten Forschungsprojektes [«Governing migration through integration requirements»](#).

⁸ Siehe dazu etwa:

[Achermann, Christin, Borrelli, Lisa Marie, & Pfirter, Luca \(2023\). 'For just decisions we need you!' Rational decision-making and the bureaucratic exclusion of 'poor others'. PoLAR: Political and Legal Anthropology Review, 46\(2\), 177-190.](#)

[Achermann, Christin, Borrelli, Lisa Marie, Kurt, Stefanie, Niragire Nirere, Doris, & Pfirter, Luca \(2022\). Was geschieht, wenn sich Migrationskontrolle und Sozialhilfe verschränken? kurz und bündig \(policy briefs of the nccr-on the move\), 23.](#)

[Borrelli, Lisa Marie, Kurt, Stefanie, Achermann, Christin, & Pfirter, Luca \(2021\). \(Un\)Conditional Welfare? Tensions Between Welfare Rights and Migration Control in Swiss Case Law. Swiss Journal of Sociology, 47\(1\), 73-94.](#)

[Pfirter, Luca \(2023\). Doubting the national order of poverty. The moral administration of "poor others" in Swiss welfare and migration bureaucracies. Doctoral thesis accepted by the Faculty of Humanities of the University of Neuchâtel. Neuchâtel.](#)

Vorbehalt der Zustimmung des SEM), spielen die Informationen der Sozialhilfebehörden eine zentrale Rolle für diese Entscheidfindung, da diese Fachpersonen die Sozialhilfeempfänger:innen begleiten und beobachten, weshalb sie Sozialhilfe benötigen. Ausdruck des Ermessensspielraumes ist auch, dass sich die kantonalen Praxen sowohl bezüglich Vorgehen als auch Entscheidungen stark voneinander unterscheiden.⁹ Ob eine Person also «selbstverschuldet» Sozialhilfe bezieht oder nicht, ist daher bereits heute eine schwierige Entscheidung, die nicht selten von subjektiven Vorstellungen davon geprägt ist, welches Verhalten erwartbar, möglich, zumutbar oder aber vorwerfbar, unverständlich und unzureichend ist. Der vorliegende Umsetzungsvorschlag würde diese bereits aktuell problematische, aufwändige und lediglich auf das individuelle Verhalten abstellende Praxis im Gesetz fest schreiben, die, wie erwähnt, in eine andere Richtung zielt als das Anliegen der parlamentarischen Initiative «Armut ist kein Verbrechen».

Als Alternative wäre eine möglichst klare Formulierung vorzuziehen, welche dem Anliegen gerecht wird, dass lediglich jene Sozialhilfebeziehenden mit einem Bewilligungsentzug rechnen müssen, welche mutwillig nichts unternehmen, um den Bezug von Sozialhilfe zu vermeiden oder zu beenden. Eine solche Regelung wäre einerseits transparent für die betroffenen Menschen und sollte es für sie besser vorhersehbar machen, wann tatsächlich ein Bewilligungsverlust droht. Damit würde überdies den strukturellen Ursachen von Sozialhilfebezug besser Rechnung getragen. Dazu ist etwa zu zählen, dass die Einschätzung der IV betreffend die individuelle Arbeitsfähigkeit einen geringeren Stellenwert einnehmen würde hinsichtlich des Entscheids über die ausländerrechtliche Bewilligung, als dies gemäss der aktuellen bundesgerichtlichen Praxis gilt und gemäss dem Umsetzungsvorschlag weiterhin gelten soll.

3. Die Anzahl der Betroffenen und der Nicht-Bezug von Sozialhilfe

Der erläuternde Bericht nennt die aktuell verfügbaren Zahlen zu den ausgesprochenen Nicht-Verlängerungen, Rückstufungen oder Widerrufen von ausländerrechtlichen Bewilligungen aufgrund eines Sozialhilfebezugs. Diese liegen jährlich bei total weniger als 200 ausgesprochenen Entscheidungen, wobei die Unterschiede zwischen den Kantonen erheblich sein dürften.¹⁰ Diese Zahl darf allerdings nicht darüber hinweg täuschen, dass die aktuell bestehenden ebenso wie die vorgeschlagenen neuen rechtlichen Bestimmungen eine grosse symbolische Wirkung haben. Das heisst, es sind nicht nur jene Personen, die schliesslich weg gewiesen oder deren Niederlassungsbewilligung zurückgestuft wird, von

⁹ [Achermann, Christin, Borrelli, Lisa Marie, Kurt, Stefanie, Niragire Nirere, Doris, & Pfirter, Luca \(2022\). Was geschieht, wenn sich Migrationskontrolle und Sozialhilfe verschränken? kurz und bündig \(policy briefs of the nccr-on the move\), 23.](#)

[Wichmann, Nicole, Hermann, Michael, D'Amato, Gianni, Efionayi-Mäder, Denise, Fibbi, Rosita, Menet, Joanna, & Ruedin, Didier \(2011\). Gestaltungsspielräume im Föderalismus: die Migrationspolitik in den Kantonen. Bern-Wabern: Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM.](#)

¹⁰ Vorentwurf und erläuternder Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative «Armut ist kein Verbrechen », S. 6.

den Bestimmungen über den Verlust des Aufenthaltsrechts infolge Sozialhilfebezug betroffen. Vielmehr hat die Existenz dieser Möglichkeit zur Folge, dass sich eine beträchtliche Zahl von Menschen – und nicht nur Drittstaatsangehörige, wie in den Diskussionen gelegentlich angenommen wird – der Gefahr ausgesetzt sieht, die Schweiz verlassen zu müssen, falls sie Sozialhilfe beantragen würden.

Wie mehrere neuere Studien¹¹ zeigen, führt diese Gefahr bereits heute dazu, dass gewisse Menschen ohne Schweizer Bürgerrecht darauf verzichten, Sozialhilfe zu beantragen, um damit ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz nicht zu gefährden, obwohl sie dazu berechtigt wären. Damit verschärft sich die prekäre Lage dieser Menschen zusätzlich und kann für insbesondere für vulnerable Personen wie Kinder oder Opfer von häuslicher Gewalt schwerwiegende Folgen haben. Auch kann ein Verzicht auf Sozialhilfe zur Folge haben, dass die Menschen aus kurzfristiger Überlegung instabile Arbeitsverhältnisse eingehen, statt sich etwa aus- oder weiterzubilden und so die Grundlage für eine dauerhafte Unabhängigkeit zu schaffen. Es besteht sodann die Gefahr, dass sich schwierige Situationen zu spitzen und eine allfällige unausweichliche Sozialhilfe-Unterstützung schliesslich mit deutlich komplexeren Situationen konfrontiert ist, was der Grundidee der Sozialhilfe entgegenläuft. Die parlamentarische Initiative «Armut ist kein Verbrechen» zielt darauf ab, dass Menschen, die seit langer Zeit in der Schweiz leben, die Sicherheit haben sollen, dass sie sich bei Bedarf risikolos an die Sozialhilfe wenden können. Der aktuelle Umsetzungsvorschlag dürfte dieses Ziel verfehlen und die prekären Lebenslagen dieser Menschen und Familien aufrechterhalten.

4. *Die Folgen für die Sozialhilfe und die Migrationsbehörden*

Abschliessend möchten wir auf einen übergeordneten Punkt hinweisen, der aus unseren Forschungen hervorgeht und unseres Achtens bei der Umsetzung der parlamentarischen Initiative «Armut ist kein Verbrechen» berücksichtigt werden sollte: Welche Auswirkungen haben die rechtlichen Bestimmungen betreffend Bewilligungsverlust aufgrund von Sozialhilfebezug auf die Institution und die Behörden der Sozialhilfe? Und welche auf die Migrationsbehörden?

¹¹ Siehe dazu etwa:

Mey, Eva; Kurt, Stefanie (2024). «[Ausländerrecht hält Migrantinnen und Migranten von Sozialhilfebezug ab](#)». *Soziale Sicherheit CHSS*.

Guggisberg, Jürg; Gerber, Celine (2022). [Nichtbezug von Sozialhilfe bei Ausländer/-innen mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in der Schweiz](#). Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS.

Hümbelin, Oliver; Elsener, Nadine; Lehmann, Olivier (2023). [Nichtbezug von Sozialhilfe in der Stadt Basel, 2016 – 2020. Bericht zuhanden der Sozialhilfe Basel-Stadt](#). Version vom 29. August.

Meier, Gisela; Mey, Eva; Strohmeier Navarro Smith, Rahel (2021). [Nichtbezug von Sozialhilfe in der Migrationsbevölkerung](#). Projektbericht, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) Departement Soziale Arbeit.

Dass das verfassungsmässige Recht auf ein würdiges Leben für jene Menschen, die kein Schweizer Bürgerrecht haben, zu ihrer Wegweisung führen kann, zeigt, dass Sozialhilfe nicht als universelles, für alle geltendes Recht verstanden wird. Vielmehr wird sie auf eine temporäre Massnahme reduziert, welche die betreffenden Menschen möglichst rasch zurück in das Erwerbsleben bringen soll. Während dieses Ziel im Interesse der Mehrheit liegen dürfte, werden aber jene Personen, welche keinen (unmittelbaren) «Weg zurück» finden, stigmatisiert und im Falle von Personen ohne Schweizerpass der Gefahr eines Bewilligungsverlustes ausgesetzt. Der starke Fokus auf die Idee, dass Sozialhilfebezug nicht «selbstverschuldet» sein darf, verstärkt überdies die Vorstellung, dass die betroffenen Menschen ihre Armut selbst zu verantworten haben. Dies verstärkt die Ausgrenzung der von Armut betroffenen Personen (mit oder ohne Schweizer Bürgerrecht).

Weiter zeigen unsere Forschungen, dass die Einführung der Meldepflicht der Sozialhilfe gegenüber den Migrationsbehörden dazu geführt hat, dass sich das ohnehin komplexe Tätigkeitsfeld beider Behörden verändert, weil sich die Kompetenzen und Zuständigkeiten dieser beiden Verwaltungsbereiche zunehmend verflechten. So führen Migrationsämter mitunter Aufgaben aus, die eigentlich zur Sozialarbeit zählen, beispielsweise eine Beratung, wie sich der Verlust einer Aufenthaltsberechtigung vermeiden lässt. Andererseits sind die Sozialämter täglich damit konfrontiert, dass für ihre Klientel abhängig von der Nationalität Unterschiede bestehen. Immer zahlreichere, komplexere und umfangreichere Aufgaben stellen somit höhere Anforderungen an das Können der Mitarbeitenden von Sozial- und Migrationsämtern.¹²

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme aus der Sicht von wissenschaftlichen Expert:innen.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurde in gemeinsamen Diskussionen der folgenden Forcher:innen ausgearbeitet:

- Denise Efionayi-Mäder, Orlane Jardeau, Dr. Anaïd Lindenmann, Carol Pierre / Schweizerisches Forum für Migrations- und Bevölkerungsstudien, Universität Neuenburg
- Prof. Dr. Christin Achermann, Doris Niragire Nirere, Dr. Luca Pfirter / Laboratoire d'études des processus sociaux und Zentrum für Migrationsrecht, Universität Neuenburg
- Prof. Dr. Lisa Marie Borrelli / HES-SO Valais-Wallis, Hochschule für Soziale Arbeit

Neuchâtel, 14. März 2025

¹² [Achermann, Christin, Borrelli, Lisa Marie, Kurt, Stefanie, Niragire Nirere, Doris, & Pfirter, Luca \(2022\). Was geschieht, wenn sich Migrationskontrolle und Sozialhilfe verschränken? kurz und bündig \(policy briefs of the nCCR-on the move\), 23, S. 3.](https://www.nCCR-on-the-move.ch/fileadmin/user_upload/nCCR-on-the-move/PolicyBriefs/23.pdf)